

Allgemeine Kundeninformation

Mit diesen Informationen erfüllt Octa Wealth AG (nachfolgend «Vermögensverwalter» genannt) die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (nachfolgend «FIDLEG»). Dem Kunden wird dabei insbesondere informiert über die Kundenklassifizierung, die angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, die bestmögliche Ausführung, den Umgang mit Interessenkonflikten, die Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Diese Informationen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuelle Version «Allgemeine Kundeninformation», welche nicht als Werbung betrachtet werden soll, findet sich auf der Internetseite unter <https://www.octawealth.com/allgemeine-kundeninformation.pdf> oder kann an unserer Geschäftsadresse physisch bezogen werden.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen wird der Kunde mit dem jeweiligen, maßgebenden Anhang zum Finanzdienstleistungsvertrag informiert.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter <https://www.swissbanking.ch/>.

1. Informationen über den Vermögensverwalter

1.1 Name und Adresse

Name	Octa Wealth AG
Adresse	Talstrasse 62
PLZ / Ort	8001 Zürich
Telefon	+41 44 266 888 0
E-Mail	welcome@octawealth.com
Internetseite	www.octawealth.com
MwSt.-Nr.	CHE-229.709.787

1.2 Tätigkeitsfeld

Der Vermögensverwalter hat Sitz in Zürich. Er bietet folgende Finanzdienstleistungen an: Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Execution Only.

1.3 Aufsichtsbehörde und Prüfgesellschaft

Nach dem neuen Finanzinstitutsgesetz (FINIG) benötigen künftig alle Finanzinstitute für die Ausübung ihrer gewerbsmässigen Tätigkeit als Vermögensverwalter eine Bewilligung der FINMA. Das Finanzinstitut hat seine Bewilligung als Vermögensverwalter am 06.12.2023. Am 10.09.2025 hat das Institut seine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen erhalten (vorgängig Bewilligung als Vermögensverwalter). Das Finanzinstitut wird direkt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) reguliert und beaufsichtigt. Im Rahmen der Aufsicht wird das Finanzinstitut jährlich durch die Prüfgesellschaft SWA Swiss Auditors AG sowohl aufsichtsrechtlich als auch obligationsrechtlich (ordentliche Revision) geprüft. Die Anschriften der FINMA und der SWA Swiss Auditors AG finden sich nachfolgend:

Name	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Adresse	Laupenstrasse 27
PLZ / Ort	3003 Bern, Schweiz
Telefon	+41 31 327 91 00
E-Mail	info@finma.ch
Internetseite	www.finma.ch

Name	SWA Swiss Auditors AG
Adresse	Bahnhofstrasse 3
PLZ / Ort	8808 Pfäffikon SZ
Telefon	+41 55 415 54 70
E-Mail	info@swa-audit.ch
Internetseite	www.swa-audit.ch

1.4 Berufsgeheimnis

Der Vermögensverwalter untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss FINIG.

1.5 Kundenkommunikation

Die Unternehmenssprache des Vermögensverwalters ist Deutsch. Der Kunde kann mit dem Vermögensverwalter jederzeit in Deutsch oder Englisch kommunizieren. Die Vertragsunterlagen sind in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Der Vermögensverwalter kommuniziert in der Regel per Brief. Wenn ein Kunde Octa Wealth auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, kontaktiert, behält sich der Vermögensverwalter das Recht vor, auf die gleiche Weise zu antworten. Der Vermögensverwalter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Verwendung von E-Mails in Bezug auf die Vertraulichkeit gewisse Risiken birgt.

2. Kundenklassifizierung

Das FIDLEG sieht für Kunden von Finanzdienstleistern die folgende Klassifizierung vor: Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Je nach Kategorie unterscheidet sich der Anlegerschutz, zum Beispiel hinsichtlich der Informationspflichten, des Erfordernisses von Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen sowie der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten. Der Vermögensverwalter kategorisiert seine Kunden entweder als Privatkunden, als professionelle Kunden oder als institutionelle Kunden ein. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen kann der Kunde ein durch ein sog. Opting-in oder Opting-out die Kundenklassifikation ändern (vgl. Ziff. 2.4 hiernach).

2.1 Privatkunden

Der Vermögensverwalter behandelt Kunden als Privatkunden, sofern sie nicht über eine andere Klassifizierung informiert werden. Privatkunden erhalten den höchsten Anlegerschutz. Sie müssen umfassend über Produktrisiken informiert werden (zum Beispiel über Basisinformationsblätter), bevor Dienstleistungen erbracht oder Transaktionen ausgeführt werden können. Die Auswahl der verfügbaren Finanzinstrumente beschränkt sich im Allgemeinen auf Produkte für Privatkunden oder auf solche, die explizit für den Vertrieb an Privatkunden zugelassen sind.

2.2 Professionelle Kunden

Professionelle Kunden werden als sachkundige Anleger behandelt, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer Fähigkeit, finanzielle Verluste zu tragen, einen niedrigeren Anlegerschutz als Privatkunden erhalten.

Einige Verhaltensregeln finden auf professionelle Kunden keine Anwendung, etwa die Übermittlung von Basisinformationsblättern. Professionelle Kunden sind berechtigt, auf ein grösseres Anlageuniversum zuzugreifen. Darunter fallen Finanzprodukte, die lediglich an professionelle Kunden gerichtet oder nicht für den Vertrieb an Privatkunden zugelassen sind.

2.3 Institutionelle Kunden

Institutionelle Kunden sind im Allgemeinen regulierte Finanzinstitute wie Banken und Versicherungsgesellschaften. Aufgrund ihrer Struktur, Erfahrung und finanziellen Ressourcen bedürfen diese Kunden typischerweise keinem Schutz oder nur in geringem Masse. Dementsprechend gelten für diese Kunden die niedrigsten Kundenbeschutzbestimmungen gemäss FIDLEG.

2.4 Wechsel der Kundenkategorie

Sofern ein Kunde nicht bereits von Gesetzes wegen als professioneller Kunde zu klassifizieren ist (per se professionelle Kunden), kann der Privatkunde – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – gegenüber dem Vermögensverwalter jederzeit schriftlich den Wechsel der Kundenkategorie zum professionellen Kunden erklären (Opting-out). Das Opting-out ist für einzelne Dienstleistungen oder Finanzproduktklassen nicht möglich, sondern nur für die vollständige Geschäftsbeziehung mit dem Vermögensverwalter.

Privatkunden, die als professionelle Kunden neu eingestuft wurden (Opting-out), können sich jederzeit wieder als Privatkunde einstufen lassen (Opting-in). Auch institutionelle Kunden können beantragen, als professionelle Kunden behandelt zu werden.

2.5 Qualifizierter Anleger gemäss Kollektivanlagegesetz (KAG)

Bei der Berücksichtigung von kollektiven Kapitalanlagen gelten sowohl professionelle Kunden gemäss FIDLEG als auch Privatkunden, die einen Vermögensverwaltungs- oder einen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben, von Gesetzes wegen als qualifizierte Anleger.

3. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1 Diskretionäre Vermögensverwaltung

Bei der diskretionären Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots («Anlageuniversum») mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmäßig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden, wie vereinbart, regelmäßig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

3.2 Umfassende Anlageberatung

Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung berät der Vermögensverwalter den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Portfolios. Zu diesem Zweck stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selbst, inwiefern er der Empfehlung des Vermögensverwalters Folge leisten möchte.

Bei der umfassenden Beratung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die umfassende Anlageberatung erfolgt in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des Anlageuniversums. Dabei berät der Vermögensverwalter den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Sofern vertraglich vereinbart, prüft der Vermögensverwalter regelmäßig, ob die Strukturierung des Portfolios für eine umfassende Anlageberatung der vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten prozentualen Strukturierung besteht, empfiehlt der Vermögensverwalter dem Kunden eine korrigierende Massnahme.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmäßig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

3.3 Transaktionsbezogene Anlageberatung

Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät der Vermögensverwalter den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne dabei das Portfolio des Kunden zu berücksichtigen. Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selbst, inwiefern er der Empfehlung des Vermögensverwalters Folge leisten möchte. Hierbei ist er für die Strukturierung seines Portfolios selbst verantwortlich. Die Zusammensetzung des Portfolios und die Eignung eines Finanzinstruments für den Kunden, d.h. ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht, wird durch den Vermögensverwalter nicht geprüft.

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung erfolgt im Rahmen des Anlageuniversums. Dabei berät der Vermögensverwalter den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmäßig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

3.4 Execution Only

Als Execution Only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Übermittlung von Kundenaufträgen durch den Vermögensverwalter ohne jegliche Beratung oder Verwaltung beziehen. Bei Execution Only werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst und durch den Vermögensverwalter übermittelt. Der Vermögensverwalter prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird der Vermögensverwalter nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des Anlageuniversums zu erteilen. Der Vermögensverwalter hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt zur Ausführung zu übermitteln, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarten und erbrachten Aufträge.

3.5 Anlageuniversum

Das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot erfasst fremde wie auch eigene Finanzinstrumente. Im Rahmen der angebotenen Finanzdienstleistungen berücksichtigt der Vermögensverwalter sämtliche Arten von Finanzinstrumenten verschiedenster Anbieter bzw. Emittenten.

3.6 Angemessenheits- und Eignungsprüfung

Der Vermögensverwalter muss aus rechtlichen Gründen bei der diskretionären Vermögensverwaltung wie bei der umfassenden Anlageberatung erwägen, ob die empfohlenen Dienstleistungen und Finanzinstrumente für den Kunden geeignet sind. Daher hat der Vermögensverwalter diverse Informationen vom Kunden einzuholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagegeschäft, beinhaltend:
Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen der Kunde vertraut ist, sowie Art, Umfang und Häufigkeit von der vom Kunden getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten; zudem Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten;
- Anlageziele des Kunden, beinhaltend:
Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen;
- die finanziellen Verhältnisse des Kunden, beinhaltend:
Angaben über Art und Höhe des regelmässigen Einkommens, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien, die aktuellen und künftigen finanziellen Verpflichtungen sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Erst die Einholung dieser Informationen ermöglicht es dem Vermögensverwalter, für den Kunden die für ihn geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder im Rahmen der Vermögensverwaltung / umfassenden Anlageberatung eine geeignete Anlagestrategie vorzuschlagen. Als geeignet erachtet der Vermögensverwalter lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente,

- die den Anlagezielen und persönlichen Umständen des Kunden entsprechen;
- deren Anlagerisiken für den Kunden finanziell tragbar sind;
- deren Risiken zu verstehen der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist.

Ist ein Kunde als professioneller Kunde klassifiziert, geht der Vermögensverwalter davon aus, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung wird der Vermögensverwalter einzig beurteilen, ob ein Kunde ein Finanzinstrument und die damit verbundenen Risiken verstehen kann, bevor der Auftrag erteilt wird (Angemessenheitsprüfung). Diese Prüfung basiert auf den Informationen, die der Kunde über seine Kenntnisse und Erfahrungen mitgeteilt hat. Wenn ein Finanzinstrument als unangemessen betrachtet wird, wird der Vermögensverwalter den Kunden über dieses Instrument unterrichten oder ihn warnen, dass seine Kenntnisse und Erfahrungen für ein Verständnis der entsprechenden Risiken nicht ausreichen.

Um die Angemessenheit einer Transaktion zu prüfen, beurteilt der Vermögensverwalter die Kenntnisse und Erfahrungen der Person, die den Auftrag erteilt. Dies kann der Kunde, ein Bevollmächtigter oder ein Zeichnungsberechtigter eines Unternehmens.

Bei Execution Only wird – unabhängig von der Kundenklassifizierung – vom Vermögensverwalter nicht geprüft, ob das entsprechende Geschäft den Erfahrungen und Kenntnissen des Kunden angemessen ist.

3.7 Die mit Finanzdienstleistungen verbundene Risiken

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen, je nach Art der Finanzdienstleistung, grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen bzw. um eine geeignete oder angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen und/oder zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann, bzw. besteht das Risiko, dass ihn der Vermögensverwalter nicht geeignet oder angemessen beraten kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Dienstleistungen im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses bzw. eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Der Kunde trifft bei der Anlageberatung wie bei Execution Only die Anlageentscheide. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinanderzusetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Anlageberatung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko einer mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung im Rahmen der umfassenden Anlageberatung überprüft der Vermögensverwalter, sofern vereinbart, die Zusammensetzung des Portfolios. Ausserhalb dieser Anlageberatung trifft der Vermögensverwalter zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen und/oder der Strukturierung des Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

4. Datenschutz

Der Vermögensverwalter ist auch verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Für weitere Details verweisen wir auf die jeweils aktuelle Version «Datenschutzerklärung», welche sich auf der Internetseite des Vermögensverwalters befindet unter <https://www.octawealth.com/allgemeine-datenschutzerklaerung.pdf> oder an unsere Geschäftsadresse physisch bezogen werden kann.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen können Interessenkonflikte entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen des Vermögensverwalters; oder
- Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter des Vermögensverwalters.

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen kann der Vermögensverwalter Entschädigungen von Dritten entgegennehmen. Der Vermögensverwalter klärt seine Kunden über die Art, den Umfang, die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von Entschädigungen durch Dritte, welche dem Vermögensverwalter bei der Erbringung der Finanzdienstleistung zufließen können, auf. Der Kunde verzichtet auf die Entschädigung durch Dritte und der Vermögensverwalter behält diese ein. Vermittler, welche Kunden dem Vermögensverwalter vermitteln, erhalten einen Anteil der Verwaltungsgebühren vom Vermögensverwalter ausbezahlt.

Im Rahmen der Dienstleistungserbringung kann der Vermögensverwalter zudem geringfügige nicht-monetäre Vorteile von Dritten erhalten. Dabei kann es sich unter anderem um Produkt- oder Serviceinformationen oder -dokumentationen, Werbematerial für Neuemissionen, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Bewirtung oder sonstige geringfügige nicht-monetäre Vorteile zur Steigerung der Servicequalität handeln.

Um Interessenkonflikte bestmöglich zu erkennen, zu vermeiden und zu begrenzen, hat der Vermögensverwalter interne Weisungen erlassen und organisatorische Massnahmen (z.B. Regeln für die Annahme von Geschenken, Regeln über Mitarbeitergeschäfte, Genehmigungs- und Überprüfungsprozess für externe Mandate, Nebenbeschäftigte) getroffen.

Können die getroffenen Massnahmen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand Nachteile für Kunden verhindern, legt der Vermögensverwalter den Konflikt auf angemessene Weise offen.

6. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Kunde ist dafür besorgt, dass der Kontakt mit dem Vermögensverwalter nicht abbricht. In diesem Zusammenhang informiert der Kunde den Vermögensverwalter auch über seinen zu erwartenden Rechtsnachfolger. Sofern der Kunde diesbezüglich keine entsprechenden Angaben zu machen wünscht, wird der Kunde auf die mit der Nachrichtenlosigkeit verbundenen Risiken aufmerksam gemacht. Hierfür wird auf das entsprechende Merkblatt der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen, welches Informationen zu nachrichten- und kontaktlosen Vermögenswerten und den damit verbundenen Risiken enthält und unter <https://www.swissbanking.ch/de/finanzplatz/informationen-fuer-bankkunden-und-unternehmen/nachrichtenlose-vermoegen> abrufbar ist.

7. Ombudsstelle

Die Kundenzufriedenheit bezüglich unserer Dienstleistungen ist unser wichtigstes Anliegen. Sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch gegenüber dem Kunden zurückgewiesen haben, kann der Kunde ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Der Kunde wendet sich dabei an:

Name	Finanz Ombudsstelle Schweiz (FINOS)
Adresse	Talstrasse 20
PLZ / Ort	8001 Zürich
Telefon	+41 44 552 08 00
E-Mail	info@finos.ch
Internetseite	www.finbos.ch